II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 73

vom 11. Januar 1973

zur Anpassung des Vordrucks E 111 für dessen Verwendung in der erweiterten Gemeinschaft

(73/11/EWG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLIESST

auf Grund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die zur Anwendung der Verordnungen erforderlich sind,

auf Grund des Beschlusses Nr. 72 vom 1. Oktober 1972 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke,

in der Erwägung, daß die genannten Vordruckmuster im Hinblick auf ihre Verwendung in der erweiterten Gemeinschaft anzupassen sind,

in der Erwägung, daß der Anpassung des Vordrucks E 111 aus verwaltungstechnischen Gründen Vorrang eingeräumt werden muß,

FOLGENDES:

Der mit Beschluß vom 1. Oktober 1972 festgelegte Vordruck E 111 wird ab 1. April 1973 durch den im Folgenden abgedruckten Vordruck E 111 ersetzt.

Die Träger der ursprünglichen Mitgliedstaaten behalten jedoch die Möglichkeit, im Verkehr untereinander die vorhandenen Bestände an dem mit Beschluß vom 1. Oktober 1972 festgelegten Vordruck aufzubrauchen.

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

Fr. CASSIERS

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Verordnungen über soziale Sicherheit

Bitte „Hinweise" auf der Rückseite beachten

E 111 ☐ (1)

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN SACHLEISTUNGSANSPRUCH WÄHREND EINES AUFENTHALTES IN EINEM MITGLIEDSTAAT

VO 1408/71: Art. 22.1.a.i; Art. 22.3; Art. 31. a
VO 574/72: Art. 20.5; Art. 21.1; Art. 23; Art. 31.1 und 3

1 An den Träger des Aufenthaltsortes (2)

1.1 Bezeichnung: .....

1.2 Anschrift (3): .....

.....

1.3 Bezug: Ihr Vordruck E 107 vom ....

2 (4) ☐ Arbeitnehmer ☐ Rentenberechtigter

2.1 Name	Vornamen	Mädchenname	Geburtsdatum
.....	.....	.....	.....

2.2 Ständige Anschrift (3): .....

.....

2.3 Versicherungsnummer: .....

3 Familienangehörige (5)

3.1 Name	Vornamen	Mädchenname	Geburtsdatum
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

3.2 Ständige Anschrift (3) (6): .....

.....

4 Die genannten Personen haben Anspruch auf Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung; sie können gewährt werden:

4.1 (7) ☐ vom ..... bis .....

4.2 (7) ☐ für die bis zum ..... einschließlich aufgetretenen Krankheitsfälle und für ..... Tage ..... Wochen

5 Zuständiger Träger

5.1 Bezeichnung: .....

5.2 Anschrift (3): .....

.....

5.3 Stempel

5.4 Datum: ....

5.5 Unterschrift

.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen

Der zuständige Träger oder ggf. der Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten füllt den Vordruck aus und händigt ihn dem Versicherten aus oder übersendet ihn dem Träger des Aufenthaltsortes, falls letzterer den Vordruck angefordert hat. Bei Aufenthalt im Vereinigten Königreich ist der Vordruck nicht erforderlich.

Hinweise für den Versicherten und seine Familienangehörigen:

a) Mit diesem Vordruck können Sie

— *als Arbeitnehmer und Ihre in Feld 3 aufgeführten Familienangehörigen, bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen Land als dem ständigen Staat,*

— *als Rentenberechtigter und Ihre in Feld 3 aufgeführten Familienangehörigen, bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen Land als dem ständigen Wohnland,*

von den Versicherungsträgern des Aufenthaltslandes Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie als vorläufige Leistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit erlangen.

b) Sind Leistungen, einschließlich Krankenhausbehandlung erforderlich, ist die Bescheinigung dem Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorzulegen, und zwar

in **Belgien,** *der „Mutualité" (Krankenkasse) Ihrer Wahl;*

in **Dänemark,** *der zuständigen „Amtskommune" (Bezirksamt); in den Gemeinden Kopenhagen und Frederiksberg der „Kommunalbestyrelse" (Stadtverwaltung). Leistungen für Ärzte, Zahnärzte und Medikamente können in Anspruch genommen werden, ohne die genannten Träger vorher davon zu unterrichten;*

in **Deutschland,** *der für Ihren Aufenthaltsort zuständigen „Allgemeinen Ortskrankenkasse" (AOK);*

in **Frankreich,** *der „Caisse primaire d'assurance-maladie" (Krankenkasse);*

in **Irland,** *dem zuständigen „Health Board" (Gesundheitsamt);*

in **Italien,** *der zuständigen Provinzialverwaltungsstelle des „Istituto nazionale per l'assicurazione contro le malattie" (INAM — Staatliche Krankenversicherungsanstalt);*

in **Luxemburg,** *der „Caisse nationale d'assurance-maladie des ouvriers" (Staatliche Arbeiterkrankenkasse);*

in **den Niederlanden,** *der „Algemeen Nederlands Onderling Ziekenfonds" (ANOZ — Allgemeine niederländische Krankenkasse auf Gegenseitigkeit) in Utrecht, Kromme Nieuwe Gracht 56, deren Leistungen für Ärzte, Zahnärzte und Medikamente in Anspruch genommen werden können, ohne die Kasse vorher davon zu unterrichten.*

c) Für die bei italienischen Trägern Versicherten muß der Anspruch auf Leistungen bei tuberkulöser Erkrankung vom „Istituto nazionale della previdenza sociale" (INPS — Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge) bescheinigt werden.

ANMERKUNGEN

(1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; Dk = Dänemark; D = Deutschland; F = Frankreich; Irl = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; N = Niederlande; UK = Vereinigtes Königreich.

(2) Nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung auf Antrag des Trägers des Aufenthaltsortes ausgestellt wird.

(3) Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Land.

(4) Zutreffendes im Kästchen davor ankreuzen.

(5) Nur die Familienangehörigen aufführen, die sich vorübergehend in ein anderes Land der Gemeinschaft begeben.

(6) Nur anzugeben, falls die Anschrift der Familienangehörigen von der des Arbeitnehmers oder des Rentenberechtigten verschieden ist.

(7) Die beiden Angaben stellen eine Alternative dar; es ist nur die zutreffende Zeile auszufüllen und das Kästchen davor anzukreuzen.